

TARIF- und GEBÜHRENORDNUNG

Elektrogenossenschaft Oberrüti

A) Anschlussgebühren

Allgemeine Anschlussgebühren für Neuanschlüsse und Erweiterung von bestehenden Anschlüssen gemäss Art. 21 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie:

<u>Wohnbauten</u>	<u>excl. MWST</u>
- Einfamilienhäuser	Fr. 3'500.00
- Mehrfamilienhäuser die erstes Wohnung	Fr. 3'500.00
2. bis 9. Wohnung je Wohnung	Fr. 1'400.00
jede weitere Wohnung	Fr. 700.00

Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie

Bei Landwirtschafts- resp. Gewerbebetrieben und Industrieunternehmungen mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz wird die Anschlussgebühr entsprechend dem erforderlichen Kabelquerschnitt des Anschlusskabels berechnet.

- 16 mm ²	Fr. 3'500.00
- 25 mm ²	Fr. 4'900.00
- 35 mm ²	Fr. 7'000.00
- 50 mm ²	Fr. 9'100.00
- 70 mm ²	Fr. 12'800.00
- 95 mm ²	Fr. 15'400.00
- 120 mm ²	Fr. 18'000.00
- 150 mm ²	Fr. 20'000.00

Die Elektrogenossenschaft Oberrüti bestimmt, ob anstelle eines Kupferkabels ein leitwertgleiches Aluminiumkabel zu verwenden ist, wobei sich die Anschlussgebühr nach dem entsprechenden Kupferquerschnitt richtet.

Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr jeweils für die anteiligen Mehrleistungen der Elektrogenossenschaft in Rechnung gestellt. Werden Anschlüsse gemeinsam für Wohn- und Gewerbebauten erstellt, so werden die Anschlussgebühren jeweils separat verrechnet.

Wenn zur Belieferung eines Bezügers die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz der Elektrogenossenschaft Oberrüti zur Verfügung zu stellen.

B) Anschlusskosten

Die Erstellung der Kabelzuleitung ab vorhandenem Verteilnetz der Elektrogenossenschaft Oberrüti erfolgt gemäss Art. 21 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie zu Lasten des Hauseigentümers. Die Grab- und Maurerarbeiten, sowie die Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes sind bauseitig auf Kosten des Hauseigentümers, jedoch nach Angaben der Elektrogenossenschaft Oberrüti auszuführen.

Die Elektrogenossenschaft Oberrüti erschliesst das Baugebiet vorbehältlich Art. 3 und Art 21 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie.

C) Anschlussbedingungen für Elektroheizungen

- a) Nach Prüfung von schriftlich eingereichtem Anschlussgesuch mit detaillierten Angaben über Leistungsbedarf, behält sich der Vorstand der Elektrogenossenschaft Oberrüti das Recht vor, den Anschluss einer Elektroheizung zu verweigern.
- b) Beim Anschluss einer Elektroheizung sind nebst den normalen Anschlussgebühren gemäss Reglement über die Abgabe elektr. Energie zusätzlich für jedes kW des Anschlusswertes (max. gleichzeitig einschaltbare Heizleistung von Speicher- und Direktheizung) Fr. 120.00 als Anschlussgebühr zu bezahlen
- c) Die Elektrogenossenschaft Oberrüti ist berechtigt, vom Hauseigentümer einen zusätzlichen Kostenbeitrag an das vorhandene, resp. noch auszubauende Versorgungsnetz zu verlangen. Dieser Beitrag ist auf die Anschlusslänge ab Transformatorstation bis Anschlussstelle Hausanschluss, abzüglich 100 m, sowie auf den notwendigen Kabelquerschnitt zu beschränken.

Die Kosten für Tiefbauarbeiten, Kabelverlegung und Montagearbeiten werden bei gemeinsamer Benützung anteilig erhoben.

D) Entschädigungen

Entschädigungen bei Beanspruchung von Privateigentum gemäss Art. 20 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie.

Kabelverteilkabinen Fr. 250.00

5647 Oberrüti, 1. Juli 1991

Namen des Vorstandes

der Präsident der Aktuar
(Isidor Stenz) (Werner Hess)